

Haushaltssatzung

**der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Haushaltsjahr 1999
(01.01.1999 bis 31.12.1999)**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat in ihrer Sitzung am 25.11.1998 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1998 (BGBl. I S. 1887), be-
richtigt am 01.10.1998 (BGBl. I S. 3158), und der Beitragsordnung vom 25.11.1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 (01.01.1999 bis 31.12.1999) beschlossen:

I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 ist

in Einnahme mit **DM 19.560.000,00**,
in Ausgabe mit **DM 19.560.000,00**

festgestellt worden.

Die Titel der Personalausgaben und der Sachausgaben sind in sich gegenseitig deckungsfähig.

II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn DM 10.000,00 nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

III. Als Grundbeiträge sind in Abhängigkeit vom Umsatz zu erheben:

<u>Umsatz in DM</u>	<u>Grundbeitrag in DM</u>
von mehr als 0 bis 200.000	150,00
von mehr als 200.000 bis 500.000	300,00
von mehr als 500.000 bis 10.000.000	450,00
von mehr als 10.000.000 bis 50.000.000	1.000,00
von mehr als 50.000.000 bis 100.000.000	6.000,00
von mehr als 100.000.000 bis 300.000.000	12.000,00
von mehr als 300.000.000 bis 600.000.000	36.000,00
von mehr als 600.000.000 bis 800.000.000	72.000,00
von mehr als 800.000.000	96.000,00

Umsatz ist der Erlös der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Lieferungen und Leistungen) nach Abzug der Erlösschmälerung und der Umsatzsteuer (im Sinne von § 277 Abs. 1 HGB).

Verbrauchssteuer kann derjenige in Abzug bringen, der Steuerschuldner einer Verbrauchssteuer ist. Die Höhe der gezahlten Verbrauchssteuer ist durch entsprechenden Bescheid zu belegen.

Als Umsatz gilt für

- a) Kreditinstitute die Summe der Ertragsposten 1, 4 und 8 des Formblattes 2 bzw. 1, 5 und 8 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10.02.92 (BGBl. I Seite 203) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 3 und 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 08.11.94 (BGBl. I Seite 3378) in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,6 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 30.000,00 DM für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 1999.

VI. Von den Kammerzugehörigen werden Vorauszahlungen nach den nachfolgenden Kriterien erhoben:

1. Soweit ein Umsatz und/oder Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der letzten der Kammer vorliegenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
2. Liegen keine Bemessungsgrundlagen im Sinne von 1. vor, hat jedoch der Kammerzugehörige seinen Umsatz, Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der mitgeteilten Beträge erhoben.
3. Liegen keine Bemessungsgrundlagen im Sinne von 1. und 2. vor, kann die Kammer Vorauszahlungen nach der Vorschrift des § 162 Abgabenordnung erheben.
4. Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist,

die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Umsatzes und des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird nur der niedrigste Grundbeitrag nach Ziff. III erhoben.

VII. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Finanzierung der im Haushalt vorgesehenen Ausgaben im Jahr 1999 Liquiditätskredite bis zur Höhe von insgesamt DM 3.000.000,00 aufzunehmen.

Halle, den 25. November 1998

W. Fell
Wolfgang Fell
Präsident

P. Heimann
Dr. Peter Heimann
Hauptgeschäftsführer



Beschluß-Nr.: 54/98/4

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau beschließt den vorliegenden Haushaltsplanentwurf für das Jahr 1999 in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils DM 19.560.000,00 und die Haushaltssatzung in der vorliegenden Form.

Halle, 25. November 1998

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 25. November 1998 gefaßte Beschluß, wird hiermit ausgefertigt.

Halle, 16. Dezember 1998

Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

DER PRÄSIDENT

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

W. Fell
Wolfgang Fell

P. Heimann
Dr. Peter Heimann

